Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 405) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG ermittelten Präferenzraums wird für das Vorhaben Nr. 81 Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81) und für das Vorhaben Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan Vorhaben Nr. 81a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a in den Gemeinden Eggstedt, Schafstedt, Bornholt und Bendorf, in Schleswig-Holstein.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Eggstedt, Gemarkung Eggstedt,

- Flur 2, Flurstück 10;

Gemeinde Schafstedt, Gemarkung Schafstedt,

- Flur 15, Flurstück 45,
- Flur 14, Flurstücke 56/1, 17/1, 18 (teilweise betroffen, siehe Abbildung 1); 16/1, 10/5 (teilweise betroffen, siehe Abb. 1) 14, 12/2, 5/3, 9/2, 5/2, 2/3; 12/3,
- Flur 9, Flurstücke 3/1 (teilweise betroffen, siehe Abb. 1), 6, 7, 11, 9/1, 22, 23, 91, 92,
- Flur 7, Flurstücke 50/2, 46/3, 45/4, 45/3, 44/3, 52, 215, 214, 51/4, 53, 40, 204;

Gemeinde Bornholt, Gemarkung Lütjenbornholt,

- Flur 4, Flurstücke 44/2, 41/9, 168/20,
- Flur 3, Flurstücke 132/48, 47, 137/45, 133/48, 46, 138/45, 105/44, 44/1; 40/2,

Gemeinde Bendorf, Gemarkung Oersdorf,

- Flur 8, Flurstücke 1/1, 8, 9/2, 6/2.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich der Landkreise Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.netzausbau.de/vorhaben81) Bezug genommen. Diese ist, inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes (Abbildungen 1 und 2), auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und

- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 15.08.2024 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.
Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0/13.0 vom 31.05.2024 ist für das Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG, ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist. Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11. Juni 2023 beantragt.

Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf.
Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei den Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f handelt es sich um als Erdkabel zu realisierende, länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 81 wurde bereits am 14. Januar 2022 als Maßnahme „DC31“ im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung.
Am 05. Juni 2023 stellten die Vorhabenträger, 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG.

Gemeinsam mit den am 1. März 2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten und am 20.07.2024 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfplangesetzes im Bundesbedarfsplangesetz eingefügten Vorhaben bzw. dessen Bestandteile

Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin,

Nr. 81b Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81c Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81e Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land und Vorhaben, Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81f Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek, Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen

bildet das Vorhaben Nr. 81 den sog. „NordOstLink“. Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (bis zu insgesamt 18) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16. November 2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29. Januar 2024.

Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de/Ausbaubedarf/Umweltbericht/de.html) veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für das Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 28.06.2024 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt.

Ferner haben die Vorhabenträger mit Antrag vom 28.06.2024 verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch haben die Vorhabenträger am 28.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 81 mit den oben genannten Bestandteilen der Vorhaben Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e und Nr. 81f, die parallel zum Vorhaben Nr. 81 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum enthält das Gebiet der Gemeinden Eggstedt, Schafstedt, sowie Bornholt und Bendorf in Schleswig-Holstein. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung.

Dies hat folgende Gründe:

Der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) bietet von Brunsbüttel bis nach Kiel eine kurze Verbindung zwischen Nord- und Ostsee. Seine Bedeutung als Infrastruktureinrichtung ist entsprechend groß. Durch den Verlauf des Nord-Ostsee-Kanals ist eine Kreuzung in jedem Fall notwendig.
Damit stellt der Nord-Ostsee-Kanal eines der größten baulichen Hindernisse für den NordOst-Link in Schleswig-Holstein dar, wobei bereits jetzt - trotz des frühen Planungsstadiums - davon auszugehen ist, dass der Nord-Ostsee-Kanal in großer Tiefe gequert werden muss.

Entlang des Nord-Ostsee-Kanals erstrecken sich im Präferenzraum mehrere Raumwiderstände, die einen Riegel bilden. In diesem ist es nicht möglich, konfliktfrei zu trassieren.

Dieser Präferenzraum ist nordwestlich der - von den Vorhabenträgern mit Antrag nach § 19 NABEG a.F. vom 28.06.2024 - vorgeschlagenen Trassierung durch große Waldflächen, hohe Böschungskanten zum NOK sowie durch einzelne Flussläufe, die in den Nord-Ostsee-Kanals münden, geprägt. Darüber hinaus finden sich entlang des Nord-Ostsee-Kanals viele vereinzelte Siedlungsstrukturen.

Westlich des Nord-Ostsee-Kanals ist dies (beginnend südlich) die Gemeinde Schafstedt mit den Ortsteilen Dückerswisch, Hohenhörn, Schafstedt. Östlich des Nord-Ostsee-Kanals liegen (vom Süden kommend) die Gemeinden Holsteniendorf, Besdorf mit dem Ortsteil Oersdorf und Bornholt mit den Ortsteilen Lütjenbornholt und Grossenbornholt. Auch queren verschiedene Infrastrukturen, wie die Bundesautobahn 23 oder die Kanalfähre Hohenhörn den Nord-Ostsee-Kanal innerhalb des Präferenzraumes.

Die vorgeschlagene Trasse verläuft in dem betroffenen Segment zunächst südlich der Bundesautobahn 23 bis zur Anschlussstelle 5 Schafstedt östlich der Landstraße 145 über überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Richtung des Nord-Ostsee-Kanals.
Anschließend wird südlich der Bundesautobahn 23 die Landstraße 145 geschlossen gequert, da sie die Hauptverbindung zwischen Schafstedt und Eggstedt im Süden darstellt.

Nach Querung der Landstraße 145 verschwenkt die vorgeschlagene Trasse nach Norden, um die Bundesautobahn 23 im Bereich der nördlich gelegenen Auf- und Abfahrt zu kreuzen. Anschließend schwenkt die vorgeschlagene Trasse wieder in östlicher Richtung zum Nord-Ostsee-Kanal. Nach Querung des Nord-Ostsee-Kanals verläuft die vorgeschlagene Trasse in nordöstliche Richtung.
Das Verlassen des Präferenzraumes wäre nur aus zwingenden Gründen möglich und hätte weiträumige Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

III.
Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Abweichend von § 16 Abs. 3 S. 2 NABEG kann eine Anhörung des Eigentümers ausnahmsweise dann geboten sein, wenn die Bundesnetzagentur positive Kenntnis von wirksamen Genehmigungen baulicher Anlagen hat, die auf den mit der Veränderungssperre zu sichernden Grundstücksflächen liegen (BT-Drucks. 230/23, S. 149). Da die Bundesnetzagentur für die vorgesehene Veränderungssperre keine Kenntnis von wirksamen Genehmigungen baulicher Anlagen auf den Grundstücksflächen hat, ist eine Anhörung hier vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für die Leitungsvorhaben Nr. 81 und Nr 81a mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben Nr. 81, Nr 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG gilt für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Die oben genannten Vorhaben sind in der Anlage zum BBPlG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird.

Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und es soll auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch eine sehr hohe Dichte von naturräumlichen Elementen, Siedlungen sowie Infrastrukturen innerhalb des ermittelten Präferenzraums bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Die vorgeschlagene Trasse stellt im Segment des Nord-Ostsee-Kanal den konfiktärmsten Weg dar, um den Kanal zu queren. Dies hat folgende Gründe:

In dem hier betreffenden Segment führt der NordOstLink ein Vorhaben und fünf parallellaufende Maßnahmen, so dass die Querung des Nord-Ostsee-Kanals durch die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung mit einer erheblichen Breite (aufgrund der erforderlichen Tiefe deutlich breiter als 450 m) einhergehen wird. Aus diesem Grund lässt der Präferenzraum nur eine Möglichkeit einer Querung zu:

Nördlich der Bundesautobahn 23 und nördlich der vorgeschlagenen Trasse weisen die Ufer des Nord-Ostsee-Kanals hohe Böschungsbereiche auf, die die erforderliche Höhendifferenz noch weiter verstärken würden. Zudem bestehen westlich und östlich des Nord-Ostsee-Kanals mit Streusiedlungen von den Gemeinden Schafstedt (westlich) bzw. Bendorf (östlich) nicht umgehbare Bereiche mit hohem Raumwiderstand, die eine Trassierung nördlich von Schafstedt innerhalb des Präferenzraumes unverhältnismäßig erschweren. Ferner befinden sich dort nördlich entlang des Nord-Ostsee-Kanals größere Waldbereiche, die für eine Start- und Zielbaugrube nicht in Anspruch genommen werden können.
Südlich der vorgeschlagenen Trasse verläuft die Bundesautobahn 23 und es liegen auf der Westseite des Nord-Ostsee-Kanals die Bebauungen der Siedlung Gemeinde Schafstedt, Ortsteil Dückerswisch, sowie Bebauungen der Verwaltungsgemeinschaft Mitteldithmarschen im Landkreis Dithmarschen. Auf der Ostseite südlich der Bundesautobahn 23 wird die Landschaft vereinzelnd durch Bebauungen der Gemeinde Holstenniendorf geprägt. Darüber hinaus verläuft in Nähe des Nord-Ostsee-Kanals südlich bis zur Bundesautobahn 23 in nordöstliche Richtung das FFH-Gebiet, DE1922391 (Iselbek mit Lindhorster Teich). Diese Faktoren machen eine Querung des Nord-Ostsee-Kanals in diesen Bereichen fast unmöglich bzw. würden sie unverhältnismäßig erschweren, sodass sich die einzig sinnvolle Querungsstelle nördlich der Bundesautobahn 23 östlich von Schafstedt befindet.

Um diese Querungsstelle in einem möglichst gradlinigen und konfliktarmen Verlauf zu erreichen, verläuft die vorgeschlagene Trasse zunächst südlich der Bundesautobahn 23 bis zur Anschlussstelle 5 – Schafstedt östlich der Landstraße 145 über überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Richtung des Nord-Ostsee-Kanals. Aufgrund konkurrierender Planungen an der Bundesautobahn, wie der mit dem am 20.02.2024 beschlossene Bebauungsplan Nr. 23 geregelte Ausbau von Photovoltaikfreiflächenanlagen („Solarpark Schafstedt“) der Gemeinde Schafstedt für das Gebiet südlich der Tensbüttler Straße (Landstraße 175) und nordöstlich der Bundesautobahn 23 und durch den geplanten Ausbaus eines ca. 17 Hektar großem interkommunalen Gewerbegebiets im Amt Mitteldithmarschen, westlich der Landstraße 145 und nördlich der Bundesautobahn 23 an der Anschlussstelle 5 – Schafstedt, sind die Trassierungsmöglichkeiten in dem Raum stark eingeschränkt.

Um diese konkurrierenden Planungen zu umgehen, wird südlich der Bundesautobahn 23 die Landstraße 145 geschlossen gequert, da sie die Hauptverbindung zwischen Schafstedt und Eggstedt im Süden darstellt. Ebenso dient sie dem Anschluss an die Bundesautobahn 23, die ihrerseits das westliche Küstenland mit der Freien und Hansestadt Hamburg verbindet.

Nach Querung der Landstraße 145 verschwenkt die vorgeschlagene Trasse nach Norden, um die Bundesautobahn 23 im Bereich der nördlich gelegenen Auf- und Abfahrt zu kreuzen. Dabei ist diese Kreuzungsstelle durch eine östlich vorhandene Kläranlage, die Hohenhörner Straße und die Siedlung Hohenhörn eingeschränkt. Anschließend schwenkt die vorgeschlagene Trasse wieder in östlicher Richtung zum Nord-Ostsee-Kanal und wird dabei von Siedlungsstrukturen der Gemeinde Schafstedt und Hohenhörn nördlich und südlich stark begrenzt. Dementsprechend sind die Kreuzungsmöglichkeiten der Landstraße 145, der Bundesautobahn 23 und des Nord-Ostsee-Kanalkanals auf je eine einzige Variante eingeschränkt.

Nach Querung des Nord-Ostsee-Kanals in östlicher Richtung wird der Passageraum im Norden durch Wald sowie ein geschütztes Biotop (Stillgewässer) und im Norden durch Streusiedlung entlang der Straße Hohenhörn und die Bundesautobahn 23 begrenzt. Daher sind auch die Weiterführungsmöglichkeiten der vorgeschlagenen Trasse nach der Nord-Ostsee-Kanalquerung räumlich auf eine Variante eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Breite für sechs parallel verlaufende Vorhaben mit 18 Erdkabeln und der für die aufwändigen geschlossenen Querungen der Bundesautobahn 23 und des Nord-Ostsee-Kanals erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen, den Einschränkungen aufgrund des Vorhandenseins geschützter Biotope sowie zahlreichen vereinzelten Siedlungsstrukturen steht somit innerhalb des Präferenzraums kein weiterer Passageraum zur Querung des Nord-Ostsee-Kanals zur Verfügung.

Insbesondere ist keine alternative Trassierung innerhalb des Präferenzraums durch das in dem Segment von sechs durch ein Vorhaben bzw. fünf Maßnahmen geprägte Stromleitungssystem und der damit einhergehenden Breite aufgrund der Verengung durch die einzelnen Siedlungsstrukturen, sowie der großen Waldflächen konfiktärmer realisierbar. Eine Querung des Nord-Ostsee-Kanals oberhalb und unterhalb der vorgeschlagenen Trasse würde eine längere Trassierung und deutlich größere Querungslängen des NOK mit sich führen, Räume mit mehr Konfliktpotenzial passieren und somit einen größeren Eingriff darstellen.

Es könnte zwar angedacht werden, den Präferenzraum zu verlassen. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 3 NABEG jedoch nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ein Verlassen des Präferenzraumes hätte zudem auch weiträumige Umtrassierungen und somit einen erheblich längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des Präferenzraums, hier der Querung des Nord-Ostsee-Kanals, erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann hier insoweit das Interesse der Gemeinden Eggstedt, Schafstedt, Bornholt und Bendorf in Schleswig-Holstein in ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der o. g. Gemeinden in den Gemarkungen Eggstedt, Schafstedt, Lütjenbornholt und Oersdorf ist geeignet, die Trassierung für die Vorhaben zu sichern.
Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG sind die Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Die oben erläuterte räumliche Bestandssituation zeigt, dass nach jetziger Erkenntnislage aufgrund des frühen Planungsstadiums für die Trasse nur der hier dargestellte Verlauf mit der Querung des Nord-Ostsee-Kanals nördlich zur parallel verlaufenen Bundesautobahn 23 innerhalb des Präferenzraums verbleibt.

Durch die erhebliche Breite des „NordOstLinks“ mit den sechs parallellaufenden Vorhaben in dem hier betreffenden Segment für 18 Erdkabel mit zwei technisch sehr aufwändigen geschlossenen Querungen, der Bundesautobahn 23 und den hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen einerseits und den vielen einzelnenen Siedlungsstrukturen als Raumhindernis, sowie den großen Waldflächen, sowie den geschützten Biotopen, insbesondere das FFH-Gebiet, DE1922391 entlang des Nord-Ostsee-Kanals andererseits ist der hier dargestellte Trassenverlauf der voraussichtlich konfliktärmste.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstiger erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Sollte der Trassenvorschlag innerhalb des Präferenzraums nicht realisiert werden können, müsste erörtert werden, inwiefern eine Trassierung durch andere, konfliktreichere Räume überhaupt möglich ist.

Sofern eine entsprechende alternative Trassierung möglich wäre, wäre diese, zusätzlich auch durch die anfallende Mehrlänge, konfliktreicher als die mit der Veränderungssperre gesicherte Trasse. Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Gradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Im Ergebnis könnte die Realisierung des gesamten Projektes „NordOstLink“ gefährdet sein.

Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums erforderlich. Dies hätten weiträumige Umtrassierungen, einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Zudem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des „NordOstLinks“ führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsätzen sowie der Regelung, dass die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes erfolgen soll (§ 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt.

Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Eggstedt, Schafstedt, Bornholt und Bendorf werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Hierbei ist insbesondere der für die komplexe Querung des Nord-Ostsee-Kanals zusätzliche Flächenbedarf zu berücksichtigen. Um eine geschlossene Querung zu gewährleisten, sind in den betroffenen Bereichen Flächen für die Start- und Zielgruben von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten.

Mit Blick auf das frühe Planungsstadium bzw. die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens, ist vorliegend ein großflächiger Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten gerade im Bereich der notwendigen Querung des Nord-Ostsee-Kanals, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (u.a. Baugrunduntersuchung, Vermessung) führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre.

Berücksichtigt wird zudem, dass auf diesem Abschnitt des Projektes Nord-Ost-Link, neben den insgesamt sechs Erdkabeln von Vorhaben Nr. 81 und 81a zudem zwölf weitere Erdkabel für die Bestandteile der Vorhaben Nr. 81b - 81f verlegt werden müssen. Dies steht auch im Einklang mit dem - dem „NordOstLink“ zugrundeliegendem - Zielsystem und dem Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind. Der Vorhabenträger geht für sechs parallel verlaufende Vorhaben mit insgesamt 18 Erdkabel von einem Regelarbeisstreifen bei offener Querung von 116 m bzw. bei geschlossener Querung von ca. 435 m aus. Die Breite der Start und Zielbaugruben liegen darüber. Damit mag der voraussichtliche Flächenbedarf zwar im Einzelfall geringer als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum sein. Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der großen Breite und des noch frühen Planungsstadium wird seitens der Bundesnetzagentur, mit voranschreitender Planung, enger evaluiert werden, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufgehoben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung der vorgeschlagenen Trasse mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 14.08.2024, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 15.08.2024, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 13.08.2024
Im Auftrag

gez.
Renate Heintze
Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiterin 807

Anlagen

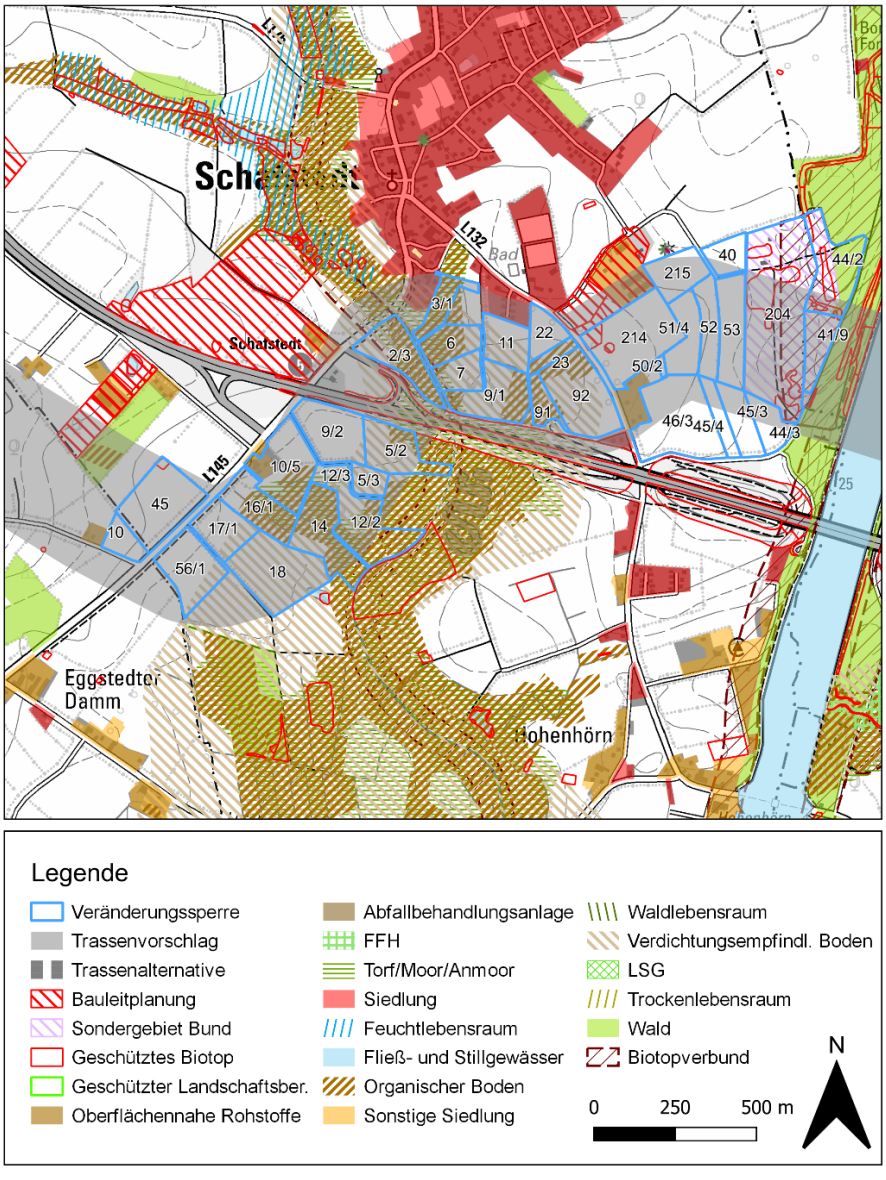

Abbildung 1: Veränderungssperre westlich des Nord-Ostsee-Kanals

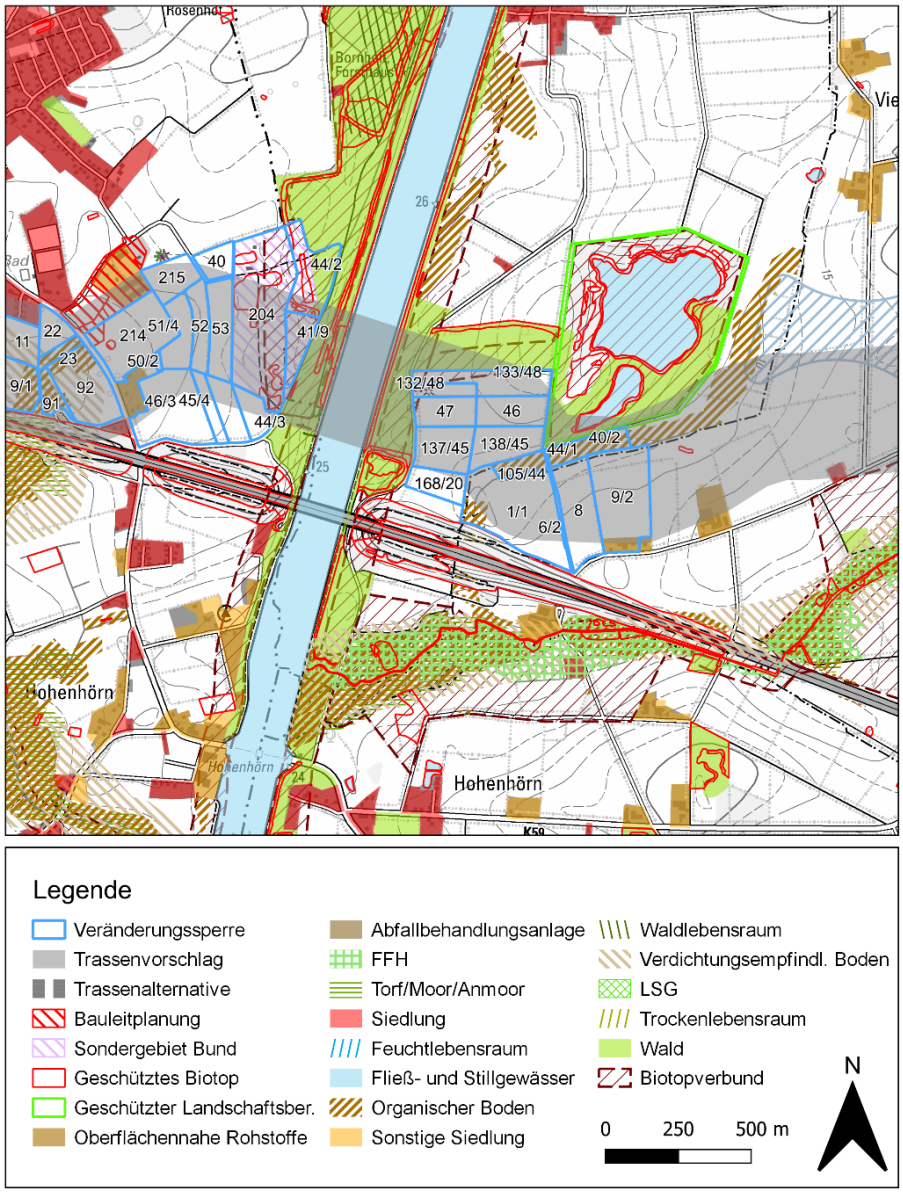

Abbildung 2: Veränderungssperre östlich des Nord-Ostsee-Kanals